

GEMEINDE



GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

BEKANNTMACHUNG

Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/ eines hauptamtlichen Bürgermeisters am Sonntag, 09. November 2025

Nach den §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

1. Wahltag

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2025 wurde festgelegt, dass die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/ eines hauptamtlichen Bürgermeisters am

**Sonntag, 09. November 2025
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfindet.**

Für eine etwaige Stichwahl wird als Wahltag **Sonntag, der 23. November 2025 in der gleichen Zeit** festgelegt.

Nach den §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis **Montag, 06.10.2025 – 18:00 Uhr**- bei mir im Rathaus, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff und 45d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 NKWO eingereicht werden.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 3 Satz 2 NKWG). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften nach § 45d Abs. 3 Satz 2 NKWG sind die in § 45d Abs. 4 Satz 4 NKWG genannten Parteien und Wählergruppen befreit (§ 21 Abs. 10 NKWG). Dabei handelt es sich um:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Unterstützungsunterschriften sind auf den amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6a NKWO unter Beachtung der in § 32 Abs. 2 bis 4 NKWO genannten Vorschriften zu erbringen. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist und der Sichtvermerk des Gemeindewahlleiters auf dem Formblatt angebracht ist. Formblätter für Unterstützungsunterschriften können – soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – bei mir angefordert werden.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf den Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis einer Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **11. August 2025** bei der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Grasberg, 11.07.2025

Gemeinde Grasberg
Der Wahlleiter

(Bischof)